

Entsprechenserklärung CENIT AG gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 26. Mai 2010

Vorstand und Aufsichtsrat der CENIT AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Bisherige und künftige Abweichungen vom Kodex sind im folgenden dargestellt, wobei der entsprechende Text des Kodex kursiv wiedergegeben ist.

- Ziffer 2.3.4. *Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (zum Beispiel Internet) ermöglichen.*

Die CENIT AG entspricht dieser Empfehlung nicht, da die Hauptversammlung bisher keine entsprechende Satzungsänderung beschlossen hat, die die Übertragung in Bild und Ton erlaubt.

- Ziffer 3.8 Satz 3 des Kodex (Selbstbehalt bei D&O-Versicherung)

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Die CENIT AG entspricht dieser Empfehlung nicht, da dies in der aktuellen Satzung nicht vorgesehen ist

Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex (Bildung von Ausschüssen)

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat bildet regelmäßig keine Ausschüsse, sondern eventuell nach den Erfordernissen der Sachverhalte.

- Ziffer 5.3.2 Satz 1, erster Halbsatz des Kodex (Bildung eines Prüfungsausschusses)

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, [...].

Der Aufsichtsrat bildet aufgrund der geringen Anzahl der Mitglieder keinen gesonderten Prüfungsausschuss. Der aktuelle Aufsichtsrat der CENIT verfügt über mindestens ein unabhängiges Mitglied, das den geforderten Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung mitbringt. Damit ist das Gremium in der Lage im Einzelnen und in eingehenden Erörterungen mit dem Abschlussprüfer und dem Vorstand sowohl den vorgelegten Jahresabschluss und Konzernabschluss als auch den zusammengefassten Konzernlagebericht zu erörtern.

- Ziffer 5.4.6 Satz 4 des Kodex (Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.

Die CENIT AG hat dieser Empfehlung in der Vergangenheit insoweit entsprochen, als die erste Satzung der Gesellschaft in § 14 Abs. 1 neben einer festen auch eine erfolgsabhängige Vergütung vorgesehen hat. Die Hauptversammlung der CENIT AG am 31.05.2000 hat § 14 Abs. 1 der Satzung geändert, die seitdem nur noch eine feste Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats vorsieht. Eine Änderung dieser Satzungsregelung ist nicht vorgesehen.

Aufsichtsrat und Vorstand der CENIT AG

Stuttgart, im Juli 2010



Andreas Schmidt
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Hubert Leypoldt
Mitglied des Aufsichtsrats



Andreas Karrer
Mitglied des Aufsichtsrats



Christian Pusch
Sprecher des Vorstands



Kurt Bengel
Mitglied des Vorstands

CENIT AG
Industriestraße 52-54
D-70565 Stuttgart
Tel.: +49 711 7825-30
Fax: +49 711 7825-4000
Internet: www.cenit.de

Geschäftsstellen:
Berlin, Düsseldorf,
Frankfurt, Hamburg,
Hannover, München,
Saarbrücken, Oelsnitz

Vorstandsmitglieder:
Kurt Bengel
Christian Pusch
Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart

Aufsichtsratsmitglieder:
Hubert Leypoldt
Andreas Karrer
Andreas Schmidt
HRB Nr. 19117
ID-Nr. DE 147 862 777

Bankverbindungen:
Commerzbank (BLZ 600 400 71) Kto. 532 015 500
IBAN : DE83 6004 0071 0532 0155 00
SWIFT-Code : COBADEFF600
BW-Bank (BLZ 600 501 01) Kto. 2 403 313
IBAN : DE17 6005 0101 0002 4033 13
SWIFT-Code : SOLADEST
Deutsche Bank (BLZ 600 700 70) Kto. 1661 040
IBAN : DE85 6007 0070 0166 1040 00
SWIFT-CODE : DEUTDESS